#### Gemeinde Reken



Geobasisdaten © Datenlizenz Deutschland, Version 2.0, (<u>www.govdata.de/dl-de/by-2-0</u>), Land NRW (2017), Stand: 2010 (ohne Maßstab)

# 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Carl-Benz-Straße", OT Bahnhof Reken

Entwurf: 29. April 2021

3 Ausfertigungen. Ausfertigung

#### Gemeinde Reken

# 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof Reken

\_\_\_\_\_

#### Rechtsgrundlagen

-----

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung
   BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S. 3786)
- 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S. 1057), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2017 (BGBI. I S. 1509)
- 4. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW. 2020 S. 916)

#### Anderungsbestandteile

\_\_\_\_\_\_

bisherige Darstellung	neue Darstellung
Gewerbliche Baufläche (G)	Fläche für Ver- und Entsor-
	gungsanlagen - Abwasser
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur	Fläche für Ver- und Entsor-
Pflege und zur Entwicklung von Natur	gungsanlagen - Abwasser
und Landschaft	

\_\_\_\_\_

#### Zeichnerische Festsetzungen

gewerbliche Baufläche (G)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (T-Fläche)

	Fläche für Ver- und	l Entsorgungsanlagen
$\bigcirc$	Abwasser	
0	Grenze des räumlichen G	eltungsbereiches
====== Hinweise	===========	=======================================
Mauerwerk, Ei chen Bodenbe den §§ 15 un unverzüglich d logie für West (02 51) 5 91 89	nzelfunde, aber auch Ve schaffenheit) oder paläo nd 16 des Denkmalsch ler Gemeinde und dem l falen, Außenstelle Müns	mäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. hränderungen oder Verfärbungen in der natürlintologische Objekte entdeckt werden, ist nach utzgesetzes (DSchG NRW) die Entdeckung andschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäoter, An den Speichern 7, 48157 Münster, Tel. Entdeckungsstätte mindestens 3 Werktage ir
für Westfalen,	An den Speichern 7, 4	(ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie 3157 und dem LWL-Museum für Naturkunde e 285, 48161 Münster, schriftlich mitzuteilen.
betroffenen Gr sche Untersuc	undstücks zu gestatten, hungen durchführen zu	oder ihren Beauftragten ist das Betreten des um ggf. archäologische und/oder paläontologi können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benö ntersuchung freizuhalten.
den an der Pla rung Arnsberg dieser Flächer	anung beteiligt. Bisher is kein Bergbau umgegar	Bergwerksfeldern. Alle Bergrechteinhaber wur Bergwerksfeldern. Alle Bergrechteinhaber wur t nach Aussage der zuständigen Bezirksregie ngen. Derzeit liegen für die Geltungsbereiche keine konkreten Absichten zur Durchführung
======================================	======================================	:======================================
	husses der Gemeinde	 ng ist durch Beschluss des Planungs-, Umwelt Reken vom 8. Juni 2021 gemäß § 2 BauGE
Reken, 8. Juni	2021	
Manuel Deitert Bürgermeister		Elsbeth Föcker Schriftführerin

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufst Flächennutzungsplans der Gemeinde Reke Bahnhof Reken, erfolgte am 00. Juni 2021	en im Bereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil
Reken, 00. Juni 2021	Der Bürgermeister im Auftrag
	Wolfgang Kemper
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß Änderung des Flächennutzungsplans im Berken (Stand: 29.04.2021), fand nach öffer in Form der öffentlichen Darlegung der Ziegung der Planunterlagen in der Zeit vom dieser Zeit war Gelegenheit zur Erörterung im Internet unter <a href="https://www.reken.de">https://www.reken.de</a> und planung" einsehbar. Sie waren auch über dunter <a href="https://www.bauleitplanung.nrw.de">https://www.bauleitplanung.nrw.de</a> er	ereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof ntlicher Bekanntmachung am 00. Juni 2021 ele und Zwecke der Planung durch Ausle- 00. Juni bis 00. Juli 2021 statt. Während gegeben. Parallel dazu waren diese auch hier unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleit- as Portal des Landes Nordrhein-Westfalen
Reken, 00. Juli 2021	Der Bürgermeister im Auftrag
	Wolfgang Kemper
Mit Schreiben vom 00. Juni 2021 sind die E Belange, die von der Planung berührt sein k beabsichtigte 79. Änderung des Fläche Straße", Ortsteil Bahnhof Reken (Stand: 29 ist die Abstimmung mit den Nachbarkommi worden.	könnten, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB über die Innutzungsplans im Bereich "Carl-Benz- .04.2021), unterrichtet worden. Gleichzeitig
Reken, 00. Juni 2021	Der Bürgermeister im Auftrag
	Wolfgang Kemper

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. September 2021 beschlossen, den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof Reken (Stand: 29.04. 2021), mit der Begründung, dem Umweltbericht und den bereits verfügbaren umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Reken, 00. September 2021

Manuel Deitert Elsbeth Föcker Bürgermeister Schriftführerin

Mit Schreiben vom 00. September 2021 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung betroffen sein könnten, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: 27.04.2021) aufgefordert worden. Ebenfalls wurde die weitere Abstimmung mit den Nachbarkommunen eingeleitet.

Reken, 00. September 2021

Der Bürgermeister

im Auftrag

Wolfgang Kemper

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Carl-Benz-Straße", Bahnhof Reken (Stand: 27.04.2021), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB hat nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt am 00. September 2021 in der Zeit vom 00. September bis 00. Oktober 2021 stattgefunden. Parallel dazu wurden die Unterlagen unter <a href="https://www.reken.de">https://www.reken.de</a> und hier unter "Wirtschaft & Wohnen", "Bauleitplanung" bereitgestellt. Sie waren auch über das Landesportal NRW unter <a href="https://www.bauleitplanung.nrw.de">https://www.bauleitplanung.nrw.de</a> erreichbar.

Reken, 00. Oktober 2021

Der Bürgermeister

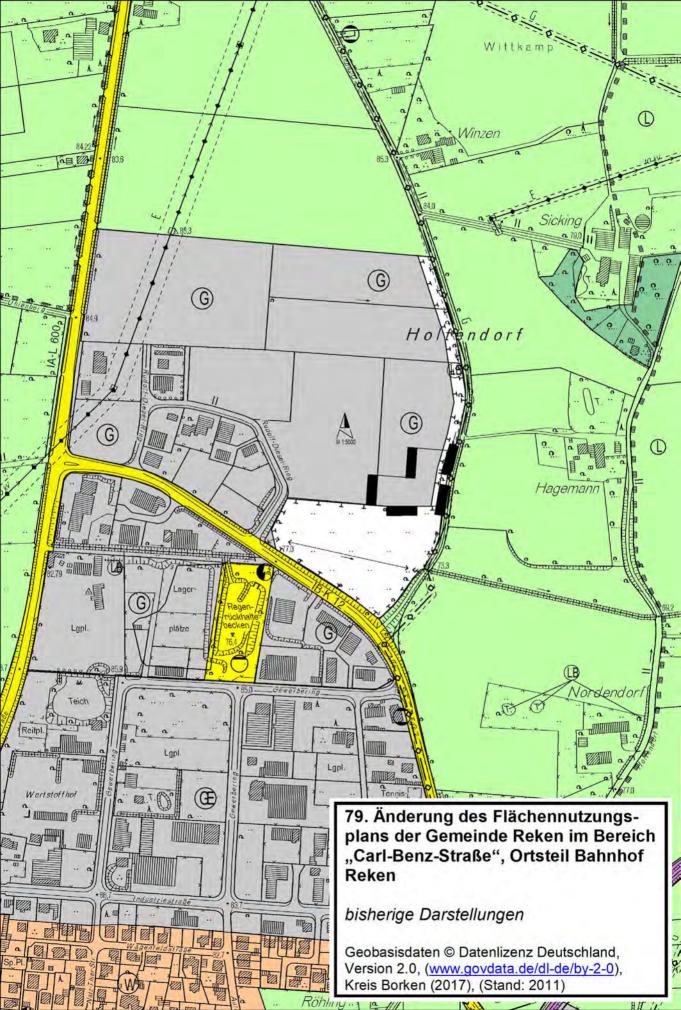
im Auftrag

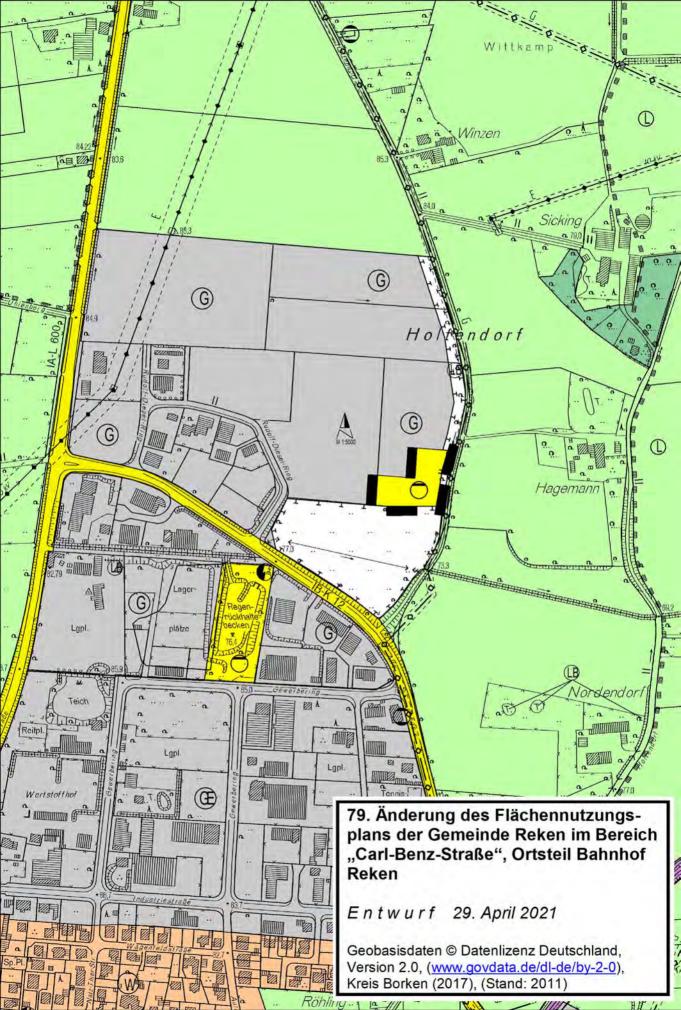
Wolfgang Kemper

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. November 2021 für diese 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof Reken, den Feststellungsbeschluss gefasst und die Begründung nebst Umweltbericht beschlossen, nachdem zuvor die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander durchgeführt wurde.

Reken, 00. November 2021

Manuel Deitert Bürgermeister	Annegret Kemper Schriftführerin
Diese 79. Änderung des Flächennutzungsp "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof Reken, i migt worden.	
Münster, 00. 00.2022 Az.:	Bezirksregierung Münster im Auftrag
Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Mänderung des Flächennutzungsplans sind am der Gemeinde Reken bekannt gemacht war machung ist die 79. Änderung des Flächenr Bereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof Rechtswirksamkeit sind die Planunterlagen bericht, zusammenfassende Erklärung ger <a href="https://www.reken.de">https://www.reken.de</a> bereitgestellt worden.	n 00. Januar 2021 ortsüblich im Amtsblatt orden. Mit dem Tage dieser Bekannt- nutzungsplans der Gemeinde Reken im Reken, rechtswirksam geworden. Mit der (Planzeichnung, Begründung, Umwelt- mäß § 6a BauGB) im Internet unter Sie sind auch über das Portal unter
Reken, 00. Januar 2022	
	Manuel Deitert Bürgermeister





#### Gemeinde Reken

# 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof Reken

#### Begründung - Entwurf 29.04.2021

Der Rat der Gemeinde Reken hat in seiner Sitzung am 00. November 2021 für die 79. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich "Carl-Benz-Straße", Ortsteil Bahnhof Reken, gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 2020 (BGBI. I S.1728), den Feststellungsbeschluss gefasst und diese Begründung nebst Umweltbericht beschlossen.

#### 1. Lage des Plangebietes

Das von der 77. Änderung des Flächennutzungsplans erfasste Gebiet liegt im Norden der Ortslage von Bahnhof Reken und hier westlich der Straße Holtendorf und südöstlich der Carl-Benz-Straße. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Groß Reken, Flur 35, Flurstücke 5 tlw., 509 tlw, 510 tlw. und 511 tlw. (Katasterstand: 02.01.2020). Etwaige Abweichungen von den hier genannten Flurstücksnummern können sich aus inzwischen erfolgten Fortführungen des Liegenschaftskatasters ergeben.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Plan durch eine unterbrochene schwarze Linie eingetragen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 5.500 m².

#### 2. Grund der Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung

#### 2.1 Situation und derzeitige Nutzung

Für die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung für eine geplante Norderweiterung des Bahnhof Rekener Gewerbegebietes ist eine weitere Regenkläreinrichtung und ein Rückhaltebecken erforderlich. Auch ist aufgrund inzwischen erfolgter weiterer Bebauungen im bestehenden Gewerbegebiet das Regenklär- und –rückhaltebecken im Bereich Gewerbering an der Kapazitätsgrenze.

Derzeit wird der nicht für das Regenklärbecken vorgesehene Platz für eine Nutzung durch den gemeindlichen Bauhof hergerichtet. Bisher wurden die Flächen landwirtschaftlich genutzt. Nördlich und westlich schließen sich Gewerbegebiete (GE) an. Im Osten verläuft die Straße Holtendorf, an die sich weiter östlich Flächen für die Landwirtschaft anschließen.



Abbildung 1: Auszug aus der DOP 10, Stand: 30.07.2020, © Land NRW (ohne Maßstab)

#### 2.2 Bebauungspläne

Im geltenden Bebauungsplan Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II" ist der Planbereich als Gewerbegebiet (GE) und als Pflanzgebotsfläche festgesetzt. Westlich schließt ein im Bebauungsplan Nr. 315 festgesetztes Gewerbegebiet an, welches derzeit noch landwirtschaftlich genutzt wird. Südlich des Plangebiets liegt eine im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Extensivweide) dargestellte Fläche (extensives Dauergrünland und Gewässer nr. 181).



Abbildung 2: Auszug aus dem geltenden Bebauungsplan Nr. 327, Stand: 28.02.2013, © Gemeinde Reken (ohne Maßstab)



Abbildung 3: Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 315, Stand: 28.02.2013, © Gemeinde Reken (ohne Maßstab)

In der weitestgehend parallel zu dieser Flächennutzungsplanänderung aufgestellten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 wird der Bereich zukünftig als Fläche für Verund Entsorgungseinrichtungen – Abwasser, als Regenrückhaltebecken, als Fläche zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern und als Gewässer dargestellt, sodass dann die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

#### 2.3 Planungsanlass und Verfahrensablauf

Um die entwässerungstechnischen Voraussetzungen bei Entlastung der vorhandenen Anlagen am Gewerbering zu schaffen, hat der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss in seiner Sitzung am 8. Juni 2021 beschlossen, sowohl das Verfahren für die Aufstellung dieser 79. Änderung des Flächennutzungsplans als auch für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II" durchzuführen.

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 00. Juni 2021 findet die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die vorgesehene 79. Änderung des Flächennutzungsplans (Stand: 29.04.2021) in der Zeit vom 00. Juni bis 00. Juli 2021 statt.

Mit Schreiben vom 00. Juni 2021 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, über die vorgesehene Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet worden. Ebenfalls wurde durch dieses Schreiben die Abstimmung mit den Nachbarkommunen (§ 2 Abs. 2 BauGB) eingeleitet.

Dieses Kapitel wird je nach Verfahrensstand angepasst bzw. ergänzt.

#### 3. Berücksichtigung der Belange der Raumordnung und Landesplanung

Im Regionalplan Münsterland sind die Flächen im Wesentlichen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und teilweise als Allgemeiner Freiraumund Agrarbereich ausgewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplans mit der Darstellung von für das Gewerbegebiet erforderlichen Entwässerungsanlagen entspricht somit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Mit Verfügung vom 00.00.2021 hat die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass gegen die 79. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken keine Bedenken aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen.



Abbildung 4: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland © Bezirksregierung Münster, ohne Maßstab

#### 4. Planungskonzept

Die Gemeinde Reken verfolgt mit der Änderung des Flächennutzungsplans die Absicht, eine der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer weiteren Regenklär- und –rückhalteeinrichtung zu schaffen. Dadurch werden im Wesentlichen bisherige als Gewerbegebiet (GE) festgesetzte Flächen nunmehr als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen – Abwasser festgesetzt. Kleine Teile des geplanten, als naturnahes Erdbecken vorgesehenen Regenrückhaltebeckens, liegen in der bisherigen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Die vor kurzem "auf den Stock" gesetzte Wallhecke sowie der aus dem Liegenschaftskartenwerk ersichtliche Bereich des Gewässers Nr. 180 werden in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 als Fläche zum Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und als Wasserfläche festgesetzt. Auf eine zusätzliche öffentliche Zuwegung kann verzichtet werden, da das Flurstück 510 im Eigentum der Gemeinde verbleibt und über eine Zufahrt zur Carl-Benz-Straße verfügt.

#### 5. Immissionsschutz

Die Darstellung einer Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen – Abwasser anstelle gewerblicher Bauflächen (G) bzw. eines Streifens für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (T-Fläche) hat keinen Einfluss auf den zu betrachtenden Bereich der Emissionen oder Immissionen.

#### 6. Auswirkungen der Planung

#### 6.1 städtebauliche Auswirkungen

Durch die Umsetzung dieser Flächennutzungsplanänderung wird die ordnungsgemäße Niederschlagsentwässerung u.a. einer zukünftig geplanten Norderweiterung des Gewerbegebietes planungsrechtlich vorbereitet. Des Weiteren trägt deren Umsetzung dazu bei, dass vorhandene Abwassereinrichtungen entlastet werden.

#### 6.2 Natur, Landschaft, Boden, Fläche und Artenschutz

Ein weiterer Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht vorbereitet. Wenngleich die T-Fläche verkleinert wird, steht dem doch eine Verringerung der bisher versiegelbaren Flächen gegenüber, da bisherige Gewerbegebietsflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 nunmehr überwiegend als naturnah gestaltetes Erdbecken für die Regenrückhaltung entwickelt werden. Eine zusätzliche Belastung des Boombaches (Gewässer Nr. 180) wird durch die Rückhaltung vermieden.

Eine Auslösung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) kann bei Umsetzung der Planänderung ausgeschlossen werden.

#### 6.3 Klimaschutz

Bezogen sowohl auf das Mikroklima als auch auf die weiträumigen klimatischen Verhältnisse sind keine erheblichen Änderungen zu erwarten. Die Schaffung eines naturnah gestalteten Rückhaltebeckens anstelle einer sonst auf dem Großteil der Fläche möglichen Versiegelung bis zu 80% wird zu einer Verbesserung der kleinräumigen klimatischen Bedingungen gegenüber den bisherigen Möglichkeiten des Bebauungsplans beitragen.

#### 6.4 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Für die Flächennutzungsplanänderung werden keine zusätzlichen landwirtschaftlich genutzten Flächen in Anspruch genommen.

#### 7. Ver- und Entsorgung des Gebietes

Die Ver- und Entsorgung der Bauflächen des Änderungsbereiches richtet sich weiterhin nach dem Ursprungsbebauungsplan. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird entsprechend des mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken am 24. März 2021 vorab abgestimmten Konzepts über die neue Regenklär- und –rückhalteeinrichtungen erfolgen. Derzeit werden die Unterlagen für die wasserrechtlichen Verfahren erarbeitet.

Der Boombach wird über den natürlichen Abfluss hinaus nicht zusätzlich belastet.

Quellen, Bachläufe und Dränungen von Freiflächen dürfen nicht an das Kanalisationssystem angeschlossen werden.

#### 8. Hinweise

#### 8.1 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Archäologisch strukturierte und großräumige Bodendenkmäler, wie Siedlungsplätze und Friedhöfe, werden nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen.

#### 8.2 Belastete Bereiche

Belastete Bereiche (Altlasten) und möglicherweise belastete Bereiche (Altlastenverdachtsflächen) und deren Auswirkungen sind im Plangebiet ebenfalls nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

#### 8.3 Kampfmittel

Bei dem Planbereich handelt es sich um ein festgestelltes Bombenabwurfgebiet aus dem 2. Weltkrieg. Trotz bereits erfolgter Untersuchungen kann der Fund von Munition oder Munitionsteilen bei Erdarbeiten nicht endgültig ausgeschlossen werden. Eine weitere Sondierung des Geländes ist erst nach entsprechender Vorbereitung, welche in der Regel in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauvorhabens erreicht werden kann, möglich. Bei Munitionsfunden ist der Kampfmittelräumdienst über das Ordnungsamt der Gemeinde oder die Polizei umgehend zu verständigen.

#### 8.4 Biotopverbund, Natura 2000, FFH- und Vogelschutzgebiete

Die Flächennutzungsplanänderung berührt keine gesetzlich geschützten bzw. schützenswerten Biotope, die in den Katastern des Landes NRW verzeichnet sind, und auch keine FFH- und Vogelschutzgebiete des Systems Natura 2000 der Europäischen Union. Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht durch die Änderung berührt bzw. beeinträchtigt. Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans "Rekener Berge".

Reken, 00. November 2021	
Manuel Deitert	Annegret Kemper
Bürgermeister	Schriftführerin

#### **Gemeinsamer Umweltbericht**

Flächennutzungsplan, 79. Änderung

und

Bebauungsplan Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II", 1. Änderung

Gemeinde Reken

Stand: Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) u. 4(1) BauGB



#### Auftraggeber:

Gemeinde Reken Kirchstraße 14 48734 Reken

#### Auftragnehmer:

natur-aspekte kalfhues Hohemarkenweg 116 45721 Haltern am See

Tel.: (0 23 64) 60 41 94 Fax: (0 23 64) 60 41 96

e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

#### Bearbeitung:

Heike Kalfhues Diplom-Landschaftsökologin



#### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	5
1.1.	Inhaltes und Ziele des Bauleitplans	.5
1.1.1	Anlass der Planung	
1.1.2	Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1.3	Zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplans	
1.2.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten	
	Ziele und ihre Berücksichtigung	
1.2.1	Fachgesetze	
1.2.2	Fachpläne	
1.2.3	Schutzausweisungen	
2.	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Prognose der Entwicklung des	
	Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	9
2.1	Bestandssituation	
2.1.1	Schutzgut Mensch	
2.1.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	
2.1.3	Schutzgut Fläche und Boden1	
2.1.4	Schutzgut Wasser1	
2.1.5	Schutzgut Klima / Luft1	
2.1.6	Schutzgut Landschaftsbild1	
2.1.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter1	
2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
2.3	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
2.3.1	Schutzgut Mensch1	
2.3.2	Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)	12
2.3.3	Schutzgut Fläche und Boden1	12
2.3.4	Schutzgut Wasser1	12
2.3.5	Schutzgut Klima / Luft1	12
2.3.6	Schutzgut Landschaftsbild1	13
2.3.7	Schutzgut Kultur- und Sachgüter1	13
2.3.8	Wechselwirkungen1	
2.3.9	Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen, von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen,	
	Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen1	13
2.3.10	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerecht	
	Umgang mit Abfällen und Abwässern1	
2.3.11	Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen	
2312	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter	J
2.0.12	Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller	
	Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen1	14
2313	Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgas-emissionen)	
0.10	und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels1	ΙΔ
2314	Eingesetzte Techniken und Stoffe	
0.17		. т
3.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erhebliche	r
J.	nachteiliger Umweltauswirkungen1	

4.	Alternative Planungsmöglichkeiten	16
5.	Zusätzliche Angaben	16
5.1	Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	16
5.2	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16
5.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkung	en der
	Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	16
6.	Zusammenfassung	17
7.	Literatur und Quellen	18

#### Anlagen

Anlage 1: Biotoptypen Ausgangszustand Anlage 2: Biotoptypen Planzustand

#### 1. Einleitung

Der Umweltbericht enthält die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und wird entsprechend der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a Satz Nr. 2 BauGB erstellt. In der Umweltprüfung werden die voraus-sichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und schutzgutspezifisch bewertet. Dies dient der Sicherstellung der Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr.7 und §1a BauGB. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

#### 1.1. Inhaltes und Ziele des Bauleitplans

Mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II" der Gemeinde Reken sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Regenkläreinrichtung sowie ein Regenrückhaltebecken geschaffen werden. Hierzu sollen im Flächennutzungsplan eine Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt und im Bebauungsplan Fläche für die Ver- und Entsorgung sowie wasserwirtschaftliche Flächen zur Realisierung eines Regenrückhaltebeckens und einer Regenkläreinrichtung festgesetzt werden.

#### 1.1.1 Anlass der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplans ist erforderlich, da aufgrund inzwischen erfolgter weiterer Bebauungen im bestehenden Gewerbegebiet das Regenklär- und -rückhaltebecken im Bereich Gewerbering die Kapazitätsgrenze erreicht hat und weitere Kapazitäten für die geplante Norderweiterung des Gewerbegebietes Bahnhof Reken geschaffen werden müssen.

#### 1.1.2 Größe, Lage und Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Norden der Ortslage von Bahnhof Reken und hier westlich der Straße Holtendorf und südöstlich der Carl-Benz-Straße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.525 m².

#### 1.1.3 Zeichnerische und textliche Festsetzungen des Bebauungsplans

Es werden im Wesentlichen bisher als Gewerbegebiet (GE) festgesetzte Flächen nunmehr als Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen - hier Regenklärbecken und Regenrückhaltebecken festgesetzt. Teile des geplanten, als naturnahes Erdbecken vorgesehenen Regenrückhaltebeckens liegen in einer bisherigen Fläche zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Eine Wallhecke und ein Gewässerlauf im Osten des Plangebietes werden entsprechend als Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und als Wasserfläche festgesetzt. Die Baugrenzen auf den verbleibenden Gewerbegebietsflächen werden in einem Abstand von 5 m zu den Regenklär- und -rückhalteeinrichtungen festgesetzt. Alle übrigen Festsetzungen hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung im Gewerbegebiet bleiben unverändert (vgl. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 327, 1. Änderung).

# 1.2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Berücksichtigung

Im Folgenden werden die in Fachgesetzen und -plänen maßgeblichen und bei der Aufstellung des Flächennutzungs- sowie Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Ziele des Umweltschutzes erläutert.

#### 1.2.1 Fachgesetze

Nachstehende Fachgesetze, Verordnungen und Richtlinien, in welchen für die Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert sind, finden in der jeweils zum Zeitpunkt der Berichterstellung gültigen Fassung Berücksichtigung bei der Prüfung der Auswirkungen der Planung.

Die Berücksichtigung der aufgeführten Ziele erfolgt im Rahmen der städtebaulichen Konzeption im Allgemeinen sowie durch spezifische Plandarstellungen bzw. -festsetzungen im Speziellen. Schutzansprüche werden im Zuge der Bestandaufnahme und Auswirkungsprognose ermittelt sowie im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Die Beurteilung spezifischer schutzgutbezogener Erfordernisse erfolgt erforderlichenfalls auf Grundlage von Fachgutachten. Es werden, sofern erforderlich, Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert und ggf. zu beachtende Hinweise und Festsetzungen oder nachrichtliche Übernahmen in den Bebauungsplan aufgenommen.

Tab. 1: In Fachgesetzen formulierte Ziele und allgemeine Grundsätze

#### Baugesetzbuch (BauGB) Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange von Freizeit und Erholung bei der Planaufstellung Schutzgut Mensch Vermeidung von Emissionen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG inkl. Verordnungen) Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden Wasser Atmosphäre Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Immissionen Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile, Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Erscheinungen) DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau

- Gesunde Lebensverhältnisse durch ausreichenden Schallschutz
- Lärmvorsorge und Lärmminderung durch städtebauliche Maßnahmen

#### Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)

 Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

- Dauerhafte Sicherung
  - der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes
  - der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
  - der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume
  - der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Land-
- Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes
- Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt

#### Baugesetzbuch (BauGB)

- Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere
  - der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
  - Vermeidung und Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der biologischen Vielfalt

# Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biodiversität

# Schutzgut Fläche / Boden

#### Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) / Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV)

- Langfristiger Schutz bzw. Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv für Naturund Kulturgeschichte, als Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen
- Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen
- Vorsorge des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen

#### Baugesetzbuch (BauGB)

- Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
- Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen für andere Nutzungen nur in notwendigem Ausmaß
- Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden

# Schutzgut Wasser

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) / Landeswassergesetz NRW (LWG NW)

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
- Sparsame Verwendung des Wassers
- Umgang mit Niederschlagswasser
- Schutz der Überschwemmungsgebiete und Vorbeugung von Hochwasserfolgen

#### Baugesetzbuch (BauGB)

- Berücksichtigung der Versorgung und Versorgungssicherheit mit Wasser
- Berücksichtigung der Belange es Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge
- Vermeidung und sachgerechter Umgang mit Abwässern

#### Baugesetzbuch (BauGB)

- Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist durch Maßnahmen die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch Klimaanpassungsmaßnahmen Rechnung zu tragen

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

 Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien

#### Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)

liefert Orientierungswerte zur Umweltvorsorge

#### Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

#### Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG inkl. Verordnungen)

- Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden Wasser Atmosphäre Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Immissionen
- Vorbeugung des Entstehens schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile, Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Erscheinungen)

Schutzgut Klima / Luft

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

- Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generation im besiedelten und unbesiedelten Bereich
- dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft

	Baugesetzbuch (BauGB)
	<ul> <li>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleit-</li> </ul>
	planung.
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)
<u>+</u> -	■ Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu
ite it	erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich ge-
Schutzgut Kultur und Sachgüter	macht werden.
Jut act	Baugesetzbuch (BauGB)
tzç S	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmal-
hu	pflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstleri-
Sc u	scher oder städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschafts-
	bildes bei der Aufstellung von Bauleitplänen

#### 1.2.2 Fachpläne

Für die Planung relevante Fachpläne sind der Regionalplan Münsterland, der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken und der Bestandsbebauungsplan Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II". Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Landschaftsplanes.

#### Regionalplan

Im Regionalplan Münsterland sind die Flächen im Wesentlichen als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und teilweise als Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich ausgewiesen. Die vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungs- und Bebauungsplans entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

#### Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Reken ist der Planbereich als gewerbliche Baufläche und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Nördlich und westlich schließen sich gewerbliche Bauflächen (G) an. Im Osten verläuft die Straße Holtendorf, an die sich weiter östlich Flächen für die Landwirtschaft anschließen. Südlich des Plangebiets liegt ebenfalls eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Extensivweide), an welche sich wiederum gewerbliche Bauflächen (G) anschließen.

Im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes werden mit der geplanten Darstellung von Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen die Voraussetzungen zur Wahrung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB geschaffen.

#### Bebauungsplan

Der Planänderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II". Westlich grenzt der Bebauungsplan Nr. 315 "Gewerbepark Dorstener Straße / Holtendorf" mit der Festsetzung von Gewerbe- und Verkehrsflächen an.

Der Bestandsbebauungsplan Nr. 327 setzt für den Planänderungsbereich aktuell Gewerbegebietsflächen und an der Ostgrenze Wasserflächen sowie Flächen zur Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Regenkläranlage sowie Regenrückhaltung wird eine Änderung der Festsetzungen in Fläche für die Ver- und Entsorgung sowie wasserwirtschaftliche Flächen erforderlich.

#### 1.2.3 Schutzausweisungen

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Hohe Mark. Im Plangebiet befinden sich keine gesetzlich geschützten bzw. schützenswerte Biotope. Naturdenkmale, Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile werden nicht durch die Än-

derung berührt bzw. beeinträchtigt. Das nächstgelegene EG-Vogelschutzgebiet DE 4108-401 "Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge" und in Teilen gleichzeitig FFH-Gebiet DE 4108-303 "Weißes Venn/Geisheide" befindet sich östlich in ca. 4 km Entfernung außerhalb des Einwirkungsbereiches des Vorhabens. Es sind keine Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellen, Überschwemmungsgebiete oder Hochwasserrisikogebiete ausgewiesen.

# 2. Bestandsaufnahme, Beschreibung und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II", 1. Änderung, welcher deckungsgleich ist mit dem Geltungsbereich der 79. Flächennutzungsplanänderung, sowie die unmittelbar angrenzenden Nutzungen.

#### 2.1 Bestandssituation

Nachfolgend erfolgt eine Bestandsbeschreibung (Basisszenario) des Untersuchungsgebietes. Es werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes aufgenommen sowie die Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

#### 2.1.1 Schutzgut Mensch

Die Beurteilung der Arbeits-, Wohn- und Wohnumfeldfunktionen erfolgt im Wesentlichen durch Ermittlung der Nutzungsart und Nutzungsintensität im Plangebiet und den unmittelbar angrenzenden Bereichen auf Grundlage einer örtlichen Bestandsaufnahme sowie Auswertung der Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 327 und Nr. 315.

In den Gewerbegebieten sind Wohnnutzungen in geringem Umfang zulässig (GEMEINDE REKEN, 2013a+b). Im Plangebiet selbst sind keine Wohnnutzungen vorhanden. Einzelne Hoflagen befinden sich im Umfeld des Plangebietes außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, die nächstgelegene Hofstelle in ca. 150 m Entfernung östlich zum Plangebiet.

Dem Untersuchungsgebiet kommt Bedeutung für gesunde Arbeitsverhältnisse zu und es übernimmt untergeordnet Wohnfunktionen.

Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind insbesondere der Schutz des Menschen vor Beeinträchtigungen durch Lärm, Licht, Erschütterungen, Strahlung und Gerüche sowie die Wahrung einer guten Luftqualität.

Lärm- und Lichtvorbelastungen bestehen aufgrund des Betriebs vorhandener oder im Bau befindlicher gewerblicher Nutzungen am Gewerbestandort Bahnhof Reken II.

Die im Emissionskataster NRW des LANUV NRW (2021c) für das maßgebliche Planquadrat grob klassifizierten Emissionsmengen für Stickoxide (NOx) und Feinstäube (PM2,5; PM10) liegen in einem unauffälligen Bereich.

Das Plangebiet übernimmt keine Erholungsfunktionen. Öffentliche Grünflächen sind nicht vorhanden. Wanderwege sind nicht ausgewiesen. Östlich des Plangebietes auf der Straße Holtendorf verläuft eine Radroute des lokalen Radwegenetzes (MINISTERIUM FÜR VERKEHR DES LANDES NRW, 2021).

#### 2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Zur Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie die Biologische Vielfalt wurde eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Realnutzungen sowie der planungsrechtlich zulässigen Nutzungen vorgenommen.

Die Fläche des Plangebietes stellt sich derzeit teils als planierte, vegetationslose Fläche, teils als Wiese dar. An der Ost- und Südgrenze des Plangebietes verläuft eine erst kürzlich auf den Stock gesetzte Wallhecke, die im Osten vom Verbandsgewässer Nr. 180, Zufluss zum Boombach begleitet wird (KREIS BORKEN, 2021).

Planungsrechtlich besteht bereits Baurecht. Aktuell zulässig ist eine Gewerbegebietsnutzung mit einer zulässigen Versiegelung von 80 % (GRZ 0,8) (GEMEINDE REKEN, 2013a).

Das Umfeld des Plangebietes wird geprägt von gewerblichen Nutzungen im Nordwesten sowie landwirtschaftlichen Nutzungen im Osten, Süden und Westen. Die unmittelbar nördlich angrenzende Fläche wird derzeit als Rangier- und Lagerfläche genutzt.

Zur Bewertung der Biotope und ihrer Funktion als Lebensraum wird die "Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV NRW 2008) zugrunde gelegt. Es ergeben sich folgende, im Plangebiet vorkommende Biotopwertigkeiten:

Tab. 1: Biotopwertigkeiten im Plangebiet

Code	Biotoptyp	
1.3	Unversiegelte Fläche ohne Vegetationsentwicklung	1
3.4	Wieseneinsaat	3
7.2	Wallhecke, Ufergehölz mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	5
8.2	Bach, bedingt naturfern	5

Biotopwerteklassen: unbedeutend - sehr gering: 0-1; gering: 2-3; mittel: 4-5; hoch: 6-7; sehr hoch: 8-10

Mit Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 327 im Jahr 2013 wurden potenzielle artenschutzrechtliche Betroffenheiten von Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel und Fledermäusen ermittelt sowie entsprechende artenschutzrechtliche Erfordernisse für den Bebauungsplan geregelt. So wurde u.a. an der Ostgrenze des Plangebietes eine Pflanzbindungsfläche mit artenschutzrechtlicher Funktion als Leitstruktur für Fledermäuse festgesetzt (GEMEINDE REKEN, 2013a).

Weitere Hinweise auf besondere Artvorkommen liefert die Artenschutzprüfung Stufe 2 zum Bebauungsplan Nr. 309 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken III", welche einen Teil des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 als Untersuchungsgebiet mit abdeckt. Im Rahmen der faunistischen Kartierungen wurden im Bereich des Gehölzstreifens an der Ostgrenze des Plangebietes Vorkommen von Turmfalke und Star als Nahrungsgast sowie ein Flugkorridor der Zwergfledermaus registriert (FREESE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR, 2021).

#### 2.1.3 Schutzgut Fläche und Boden

Der Untergrund des Plangebietes besteht gem. WMS des Geologischen Dienstes NRW, abgerufen im GEOportal NRW GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN (2021) aus sandigen Böden. Vorherrschender Bodentypen ist Braunerde-Pseudogley. Die Verdichtungsempfindlichkeit ist als sehr hoch angegeben, die Gesamtfilterfähigkeit als gering. Die Böden sind hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit nicht bewertet. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen mit 30-45 im mittleren Bereich.

Altlasten, Altlastenverdachtsflächen oder Bodenverunreinigungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### 2.1.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes, gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes oder Hochwasserrisikogebietes (GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORD-RHEIN-WESTFALEN, 2021). An der Ostgrenze des Plangebietes verläuft das Verbandsgewässer Nr. 180, Zufluss zum Boombach (KREIS BORKEN, 2021).

Für die Bodenverhältnisse wird der Staunässegrad gem. WMS des Geologischen Dienstes NRW mit Stufe 3 – mittlere Staunässe angegeben (GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN, 2019). Die Versickerungseignung im 2-Meter-Raum wird als staunass eingestuft mit der Empfehlung bei Bauvorhaben Versickerungsanlagen, Mulden-Rigolen-Systeme (Bewirtschaftung mit gedrosselter Ableitung) vorzusehen.

#### 2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Das Fachinformationssystem Klimaanpassung des LANUV NRW (2021a) stellt das Plangebiet als Freilandklimatop dar. Freilandklimatope zeichnen sich durch einen ausgeprägten Tages- und Jahresgang der Temperatur und Luftfeuchte und gute Luftaustauschverhältnisse aus. Ihnen kommt besondere Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet zu. Strahlungsnächtliche Kaltluftströme fließen in Richtung Osten ab. Dem Plangebiet kommt eine geringe thermische Ausgleichsfunktion zu (LANUV NRW, 2021a).

Die im Emissionskataster NRW des LANUV NRW (2021c) für das maßgebliche Planquadrat grob klassifizierten Emissionsmengen für Stickoxide (NOx) und Feinstäube (PM2,5; PM10) liegen insgesamt über alle Emittentengruppen in einem unauffälligen Bereich.

#### 2.1.6 Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage und ist durch bereits realisierte Bebauung und Gewerbenutzungen vorgeprägt. Die an der Ostgrenze des Plangebietes verlaufende Wallhecke stellt eine klare Abgrenzung zwischen bebauter bzw. bebaubarer Fläche und freier Landschaft dar. Für das Plangebiet besteht bereits Baurecht. Ihm kommt nur eine geringe Bedeutung für das Landschaftsbild und die landschaftsbezogene Erholung zu.

#### 2.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Bau- oder Bodendenkmäler sowie sonstige Kultur- oder Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### 2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche bis zur Realisierung der planungsrechtlich möglichen gewerblichen Nutzung je nach Nutzungs- bzw. Pflegeintensität mehr oder weniger der natürlichen Sukzession unterliegen. Teile des Plangebietes würden vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

#### 2.3 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

#### 2.3.1 Schutzgut Mensch

Die Planung wirkt sich nicht nachteilig auf gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse aus. Aufgrund der Charakteristika der vorgesehenen Nutzungen ist insgesamt von keinen erheblichen Belästigungen auszugehen, auf welche ansonsten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens reagiert werden müsste. Anhaltspunkte, die ein Überschreiten vorgegebener Grenzwerte erwarten lassen, bestehen nicht. Lediglich baubedingt kann es zu temporären Störwirkungen in Form von Baulärm, Staub, Licht, Gerüchen und Erschütterungen kommen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch sind insgesamt geringe Umweltwirkungen zu erwarten.

#### 2.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biodiversität)

Für die Realisierung der Regenkäranlage wird im Wesentlichen eine planierte, aktuell vegetationslose Fläche in Anspruch genommen. Für die Fläche besteht bereits Baurecht zur Realisierung von Gewerbeflächen mit einem Versiegelungsgrad von 80% (GRZ 0,8). Ein Teil des geplanten Regenrückhaltebeckens entfällt auf eine bislang als Anpflanzungsfläche mit artenschutzrechtlicher Funktion als Leitlinie für Fledermäuse festgesetzte, derzeit als Wiese eingesäte Fläche an der Ostgrenze des Plangebietes.

Gem. Kap. 6.2 der Begründung zum Bebauungsplan können artenschutzrechtliche Konflikte bei der Umsetzung der Planänderung ausgeschlossen werden.

Die Planung wirkt sich gegenüber der planungsrechtlich bereits zulässigen Bebauung insgesamt positiv auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biodiversität aus. Das naturnah als Erdbecken ausgestaltete Regenrückhaltebecken kann künftig Funktionen als (Teil-) Lebensraum für Pflanzen und Tiere übernehmen. Mit der beabsichtigten Festsetzung einer Erhaltungsbindung für den verbleibenden Gehölzstreifen wird der dauerhafte Erhalt der Wallhecke weiterhin gesichert.

Die Eingriffsbilanzierung ergibt für die Planung eine Biotopwertsteigerung in Höhe von 12.218 Biotopwertpunkten (s. Kap. 3.3).

Im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sind insgesamt Umweltwirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 2.3.3 Schutzgut Fläche und Boden

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

Da bisherige Gewerbegebietsflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 nunmehr als naturnah gestaltetes Erdbecken für die Regenrückhaltung entwickelt werden, fällt die Versiegelung künftig deutlich geringer aus als planungsrechtlich bislang möglich.

Insgesamt sind für das Schutzgut Fläche und Boden Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 2.3.4 Schutzgut Wasser

Gegenüber den bisherigen Möglichkeiten des Bebauungsplans wird dem Planungsraum künftig weniger Niederschlagswasser entzogen. Der Oberflächenabfluss kann reduziert und durch die Regenrückhaltung eine zusätzliche Belastung des Boombachs vermieden werden. Für die Regenklär- und -rückhalteeinrichtung wir ein eigenes, wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, in welchem eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften geregelt wird.

Insgesamt sind für das Schutzgut Wasser Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 2.3.5 Schutzgut Klima / Luft

Gegenüber der derzeitigen Situation sind keine nachteiligen klimatischen Auswirkungen der Planung zu erwarten. Der Freiflächenanteil zur Kaltluftproduktion verringert sich nicht wesentlich.

Oberflächenerwärmungen und Aufheizeffekte infolge von Bebauung und Versiegelung fallen gegenüber der ursprünglichen Planung deutlich geringer aus.

Umweltauswirkungen auf dieses Schutzgut sind von geringer Erheblichkeit.

#### 2.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Mit der Festsetzung der Regenklärrückhalteeinrichtung wird ein sanfter Übergang von Bebauung zu freier Landschaft erreicht. Die an der Ostgrenze des Plangebietes verlaufende Wallhecke wird mit einer Erhaltungsbindung belegt sodass auch hier einer optischen Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft Rechnung getragen wird.

Insgesamt sind für das Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild Umweltauswirkungen von geringer Erheblichkeit zu erwarten.

#### 2.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Für den Fall, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden, wird vorsorglich ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.

#### 2.3.8 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen unter den Schutzgütern bestehen im Rahmen ihrer allgemeinen ökologischen und physikalischen Funktionszusammenhänge (z.B. Struktur- und Artenvielfalt, Boden- und Wasserhaushalt). Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über allgemeine Funktionszusammenhänge hinausgehen (z.B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit entsprechenden Sonderbiotopen), lassen sich für das Plangebiet nicht ableiten.

### 2.3.9 Art und Menge sowie Vermeidung von Emissionen, von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BlmSchG).

Insgesamt von keinen Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Schadstoffe, Erschütterungen, Lärm, Licht, Wärme, Strahlen oder ähnliche Erscheinungen auszugehen, auf welche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens reagiert werden müsste.

# 2.3.10 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Für die Regenklär- und -rückhalteeinrichtung wir ein eigenes, wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, in welchem eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften geregelt wird. Andere, aus der künftigen Nutzung entstehende Abfälle, Abwässer oder Sonderabfallformen sind nicht absehbar.

### 2.3.11 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen

Die im Plangebiet erlaubten Nutzungen lassen keine erheblichen Auswirkungen für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen erwarten. In Bezug auf Hochwasser und Anfälligkeit für Starkregen- und Sturzflutereignisse ergibt sich für das Plangebiet keine besondere Gefahr, da es nicht im Überschwemmungsgebiet liegt. Grundsätzlich ist jedoch allgemein aufgrund zunehmender Starkregenereignisse mit häufigeren

temporären Überschwemmungen zu rechnen. Ziel der Planung ist es mit der Regenrückhaltung genau dem vorzubeugen.

# 2.3.12 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder bzgl. der Nutzung von natürlichen Ressourcen

Neben der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 327, 1. Änderung verfolgt die Gemeinde Reken perspektivisch die Aufstellung der nördlich angrenzenden Bebauungspläne Nr. 309 und Nr. 310 zur Norderweiterung des Bahnhof Rekener Gewerbegebietes. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 327 wird die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung hierfür ermöglicht. Eine Kumulierung bestehender Umweltprobleme, einer speziellen Umweltrelevanz oder der Nutzung von natürlichen Ressourcen ist nach derzeitigem Wissenstand nicht erkennbar.

#### 2.3.13 Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Über die in Kap. 2.3.5 beschriebenen Auswirkungen der Planung auf das Klima sind keine weitergehenden erheblichen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar. Aufgrund zunehmender Starkregen- und Hitzeereignisse ist jedoch allgemein mit häufigeren temporären Überschwemmungen zu rechnen.

#### 2.3.14 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Bei Umsetzung der Planung werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

#### 3. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist über die Vermeidung und den Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Zur Eingriffsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW" (LANUV NRW, 2008) angewandt. Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff und den Zustand nach dem Eingriff durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Die Bewertung des Ausgangszustandes im Plangebiet erfolgte auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 327. Die erfassten Biotoptypen sind in Anlage 1 dargestellt. Deren Bewertung ist der Tab. 2, Nr. A zu entnehmen.

Die Bewertung des Planzustandes im Plangebiet erfolgt anhand der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 327, 1. Änderung. Die Biotoptypen im Planzustand sind in Anlage 2 dargestellt. Ihre Bewertungen sind der Tab. 2, Nr. B zu entnehmen.

Tab. 2: Eingriffsbilanzierung

A: Ausgangszustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 327

lfd.	Code	Nutzungs-/Biotoptyp	Fläche	Grund-	Korrektur-	Gesamt-	Biotopwert
Nr.		(nach Biotopwertliste)	[m²]	wert	faktor	wert	
						(Sp.5 x Sp.6)	(Sp.4 x Sp.7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Gew	erbegeb	iet (GRZ 0,8)					
	1.1	Versiegelte Fläche (80%)	3.548	0	1	0	0
1	4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (20%)	887	2	1	2	1.774
Erha	ltungsbi	ndung					
2	7.2	Gehölzstreifen mit > 50 % Anteil lebensraumtypische Gehölze	245	5	1	5	1.225
Anpflanzungsflächen							
3	7.2	Gehölzstreifen mit > 50 % Anteil lebensraumtypische Gehölze	845	5	1	1	845
Summe 5.525						3.844	

	B: Planzustand gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 327, 1. Anderung						
lfd.	Code	Nutzungs-/Biotoptyp	Fläche	Grund-	Korrektur-	Gesamt-	Biotopwert
Nr.		(nach Biotopwertliste)	[m²]	wert	faktor	wert	
						(Sp.5 x Sp.6)	(Sp.4 x Sp.7)
1	2	3	4	5	6	7	8
Gew	erbegeb	iet (GRZ 0,8)					
	1.1	Versiegelte Fläche (80%)	839	0	1	0	0
1	4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker (20%)	210	2	1	2	420
Fläch	ne für Ve	er- und Entsorgungsanlagen und was	serwirtscl	naftliche F	Tächen		
2	1.1	Regenwasserkläranlage, versiegelte Betriebsfläche	258	0	1	0	0
3	9.2	Regenrückhaltebecken, Staugewässer, bedingt naturfern	3.548	4	1	4	14.192
4	9.2	Graben, bedingt naturfern	260	4	1	4	520
Erha	ltungsbi	ndung					
5	7.2	Gehölzstreifen mit > 50 % Anteil lebensraumtypische Gehölze	345	5	1	1	345
Anpflanzungsflächen							
6	7.2	Gehölzstreifen mit > 50 % Anteil lebensraumtypische Gehölze	65	5	1	1	65
Sum	me		5.525				16.062

#### C: Ökologische Gesamtbilanz

o. o.co.og.co.o	
Ökologischer Gesamtflächenwert A	3.844
Ökologischer Gesamtflächenwert B	16.062
Kompensationsüberschuss (B-A)	12.218

Für die Gewerbegebietsfläche wird eine maximale Versiegelung von 80 % angenommen wird. Der verbleibende Anteil nicht versiegelbarer Fläche wird als Grünflächen in Gewerbegebieten, hier Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker, mit einem Grundwert von 2 bewertet.

Die Flächen mit Anpflanzungs- und Erhaltungsbindung werden entsprechend ihres tatsächlichen Arteninventars bzw. der festgesetzten Artenliste als Gehölzstreifen mit mehr als 50% lebensraumtypischen Gehölzanteilen bewertet. Das Regenrückhaltebecken wird aufgrund der geplanten naturnahen Gestaltung als Erdbecken als bedingt naturfernes Staugewässer bewertet, die Regenwasserkläranlage sowie Rangier- und Logistikfläche als versiegelte Betriebsfläche.

Die Eingriffsbilanzierung ergibt in Gegenüberstellung des Ist- und des Planzustandes eine Biotopwertsteigerung in Höhe von 12.218 Biotopwertpunkten (vgl. Tab. 2, Nr. C). Diese können zur Anrechnung für andere Vorhaben gutgeschrieben werden.

#### 4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternativflächen wurden nicht geprüft, da mit der Planung Notwendigkeiten der Niederschlagsentwässerung am konkreten Standort verfolgt wird und der vorgesehene Standort der topografisch tiefste Punkt auf der Westseite des Straße Holtendorf ist. Eine Realisierung auf der weiter südlich gelegenen Wiesenfläche mit dem Gewässer Nr. 181 scheidet aus. Die Fläche ist als Ausgleichsmaßnahme für den geltenden Bebauungsplan Nr. 315 angerechnet worden. Ein Durchfließen eines Gewässers / Grabens durch ein Rückhaltebecken wäre nicht genehmigungsfähig. Eine Gewässerverlegung würde erforderlich.

#### 5. Zusätzliche Angaben

#### 5.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die Umweltprüfung erfolgte auf Grundlage der in den in Kap. 1.2 genannten Fachgesetzen und Fachplanungen verankerten, schutzgutbezogenen Zielen und Grundsätzen des Umweltschutzes. Die Bestandsaufnahme sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgten verbal argumentativ in Form einer Konfliktanalyse durch Auswertung der in Kap. 7 aufgeführten Informationsquellen. Hierbei wurden insbesondere qualitative Aussagen zu möglichen umwelterheblichen Beeinträchtigungen getroffen.

Quantitative Beurteilungen erfolgten im Hinblick auf die Eingriffsbilanzierung. Für die Bewertung der Biotope und ihrer Funktionen als Lebensraum im Ausgangs- und Planzustand sowie der Ermittlung des Ausgleichs wurde folgende Bewertungsmethode zugrunde gelegt:

LANUV NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen. Recklinghausen

#### 5.2 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.

# 5.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Gem. § 4c BauGB sind die aufgrund der Durchführung von Bauleitplänen eintretenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Mit dem Bebauungsplan werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet. Die relevanten Umweltschutzziele werden unter Maßgabe der in Kap. 1.2 dargelegten Gesetze, Richtlinien und Fachpläne berücksichtigt.

Im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird eine Kompensation erreicht, die gewährleistet, dass sich Umweltbe- und -entlastungen in der Summe aufheben und mit Durchführung des Bebauungsplanes keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten.

Zu den unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen des Bauleitplans können jedoch auch Auswirkungen zählen, die erst nach seinem Inkrafttreten entstehen oder bekannt werden. Derartige, im engeren Sinne unvorhergesehene Auswirkungen können nicht systematisch und flächendeckend durch die Gemeinde Reken überwacht und erfasst werden. Daher ist sie gem. § 4 Abs. 3 BauGB auf entsprechende Informationen der zuständigen Umweltbehörden angewiesen, die ihr etwaige Erkenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

#### 6. Zusammenfassung

Mit der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II" der Gemeinde Reken sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Regenkläreinrichtung sowie ein Regenrückhaltebecken geschaffen werden. Hierzu soll im Flächennutzungsplan eine Fläche für Ver- und Entsorgungseinrichtungen dargestellt und im Bebauungsplan Fläche für die Ver- und Entsorgung und wasserwirtschaftliche Flächen zur Realisierung eines Regenrückhaltebeckens und einer Regenkläreinrichtung festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt im Norden der Ortslage von Bahnhof Reken und hier westlich der Straße Holtendorf und südöstlich der Carl-Benz-Straße. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 5.525 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der Charakteristika der vorgesehenen Nutzungen ist insgesamt von keinen erheblichen Belästigungen auszugehen, auf welche ansonsten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens reagiert werden müsste. Anhaltspunkte, die ein Überschreiten vorgegebener Grenzwerte erwarten lassen, bestehen nicht. Lediglich baubedingt kann es zu temporären Störwirkungen in Form von Baulärm, Staub, Licht, Gerüchen und Erschütterungen kommen.

Für die Realisierung der Regenkläranlage wird im Wesentlichen eine planierte, aktuell vegetationslose Fläche überplant, für welche bereits Baurecht zur Realisierung von Gewerbeflächen besteht. Ein Teil des geplanten Regenrückhaltebeckens entfällt auf eine bislang als Anpflanzungsfläche mit artenschutzrechtlicher Funktion als Leitlinie für Fledermäuse festgesetzte, derzeit als Wiese eingesäte Fläche an der Ostgrenze des Plangebietes.

Da bisherige Gewerbegebietsflächen mit einer Grundflächenzahl von 0,8 nunmehr als naturnah gestaltetes Erdbecken für die Regenrückhaltung entwickelt werden, fällt die Versiegelung künftig deutlich geringer aus als planungsrechtlich bislang möglich. Das naturnah als Erdbecken ausgestaltete Regenrückhaltebecken kann künftig zudem Funktionen als (Teil-)Lebensraum für Pflanzen und Tiere übernehmen. Die Eingriffsbilanzierung ergibt für die Planung eine Biotopwertsteigerung in Höhe von 12.218 Biotopwertpunkten.

Gegenüber den bisherigen Möglichkeiten des Bebauungsplans wird dem Planungsraum weniger Niederschlagswasser entzogen. Der Oberflächenabfluss kann reduziert und durch die Regenrückhaltung eine zusätzliche Belastung des Boombachs vermieden werden. Für die Regenklärund -rückhalteeinrichtung wir ein eigenes, wasserrechtliches Verfahren durchgeführt, in welchem

zudem eine ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften geregelt wird.

Gegenüber der derzeitigen Situation sind keine nachteiligen klimatischen Auswirkungen der Planung zu erwarten. Der Freiflächenanteil zu Kaltluftproduktion verringert sich nicht nennenswert.

Mit der Festsetzung des Regenrückhaltebeckens wird ein sanfter Übergang von Bebauung zu freier Landschaft erreicht. Die an der Ostgrenze des Plangebietes verlaufende Wallhecke wird mit einer Erhaltungsbindung belegt, sodass auch hier einer optischen Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft Rechnung getragen wird.

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen. Bodenverunreinigungen, Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

#### 7. Literatur und Quellen

- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland in der Fassung des Genehmigungsstandes der 29. Regionalplanänderung. Online-Datenabfrage unter www.bezregmuenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/index.html. (Zugriff: 04.05.2021)
- FREESE LANDSCHAFTSARCHITEKTUR (2021): 74. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Reken und Bebauungsplan Nr. 309 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken III" im Ortsteil Bahnhof Reken. Darlegung zur Artenschutzprüfung Stufe 2. Dorsten. Stand: Januar 2021
- GEMEINDE REKEN (2021a): Entwurf des Bebauungsplans Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II", 1. Änderung, einschließlich Begründung. Reken. Stand: Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) u. 4(1) BauGB
- GEMEINDE REKEN (2021b): Entwurf der 79. Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung. Reken. Stand: Beteiligungsverfahren gem. §§ 3(1) u. 4(1) BauGB
- GEMEINDE REKEN (2020): Flächennutzungsplan in der Fassung der 73. Änderung. Reken.
- GEMEINDE REKEN (2013a): Bebauungsplan Nr. 327 "Gewerbegebiet Bahnhof Reken II". einschließlich Begründung. Reken
- GEMEINDE REKEN (2013b): Bebauungsplan Nr. 315 "Gewerbepark Dorstener Straße / holtwndorf, Ortsteil Bahnhof Reken", inkl. 1.-7. Änderung, Reken
- GESCHÄFTSSTELLE DES IMA GDI NORDRHEIN-WESTFALEN (2021): Geoportal.NRW. Online-Datenabfrage unter www.geoportal.nrw.de. (Zugriff: 04.05.2021)
- KREIS BORKEN (2021): Geodatenatlas des Kreises Borken. Borken. (Online unter https://geodatenatlas.kreis-borken.de/ (Zugriff am 19.05.2021)
- KREIS BORKEN (2008): Landschaftsplan Rekener Berge in der Fassung der 3. Änderung. Borken
- LANUV NRW (2021a): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online-Datenabfrage unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de (Zugriff: 04.05.2021)
- LANUV NRW (2021b): Landschaftsinformationssammlung (LINFOS). Online-Datenabfrage unter http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos. (Zugriff: 04.05.2021)
- LANUV NRW (2021c): Online-Emissionskataster Luft NRW. Online-Datenabfrage unter http://http://www.ekl.nrw.de/ekat/. (Zugriff: 04.05.2021)

MINISTERIUM FÜR VERKEHR DES LANDES NRW (2021): Radroutenplaner NRW. Online-Datenabfrage unter https://www.radroutenplaner.nrw.de//. (Zugriff: 19.05.2021)

Rechtsquellen (in der derzeit gültigen Fassung)

BauGB: Baugesetzbuch

BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)

BBodSCHG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)

BImSCHG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

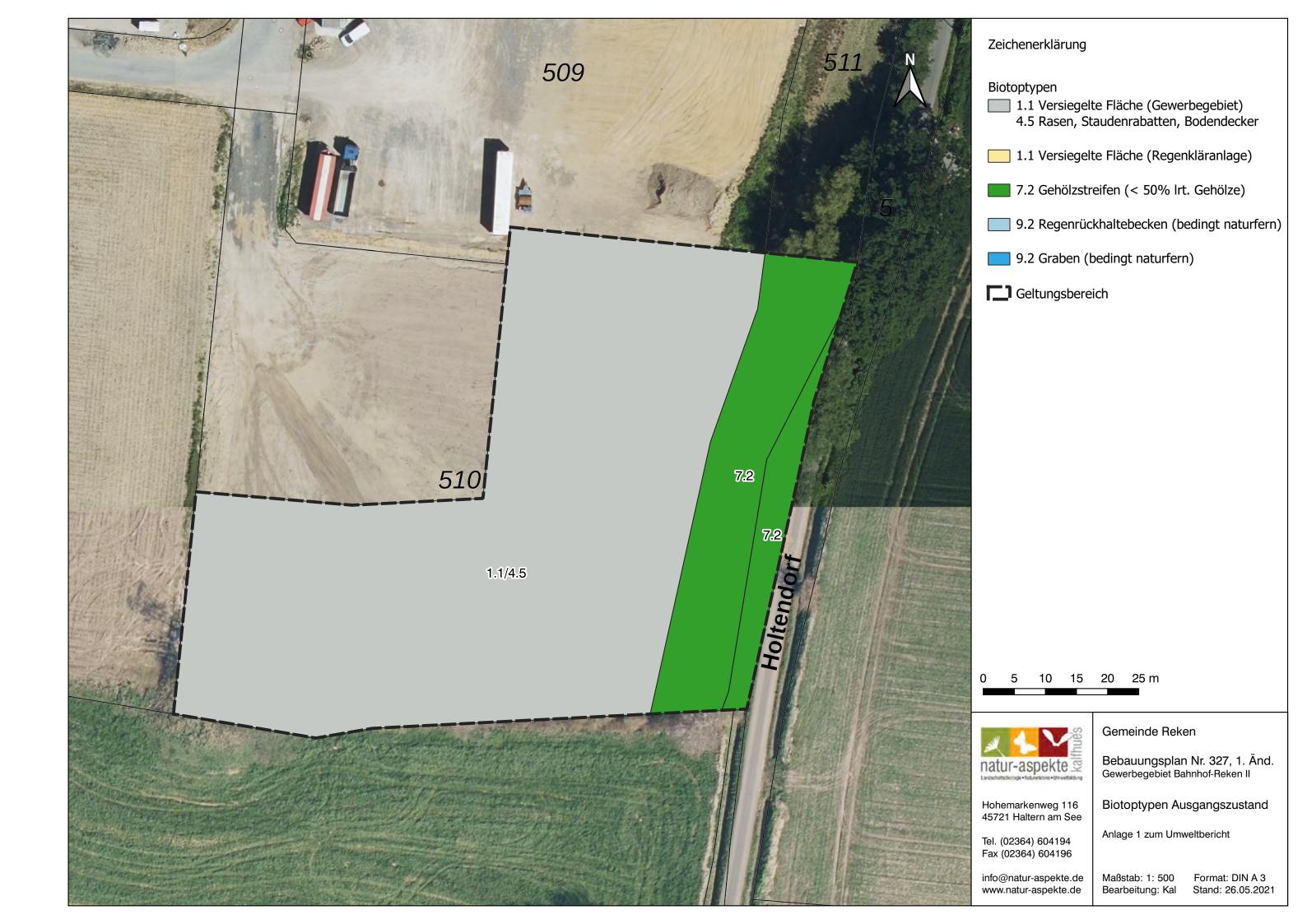
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)

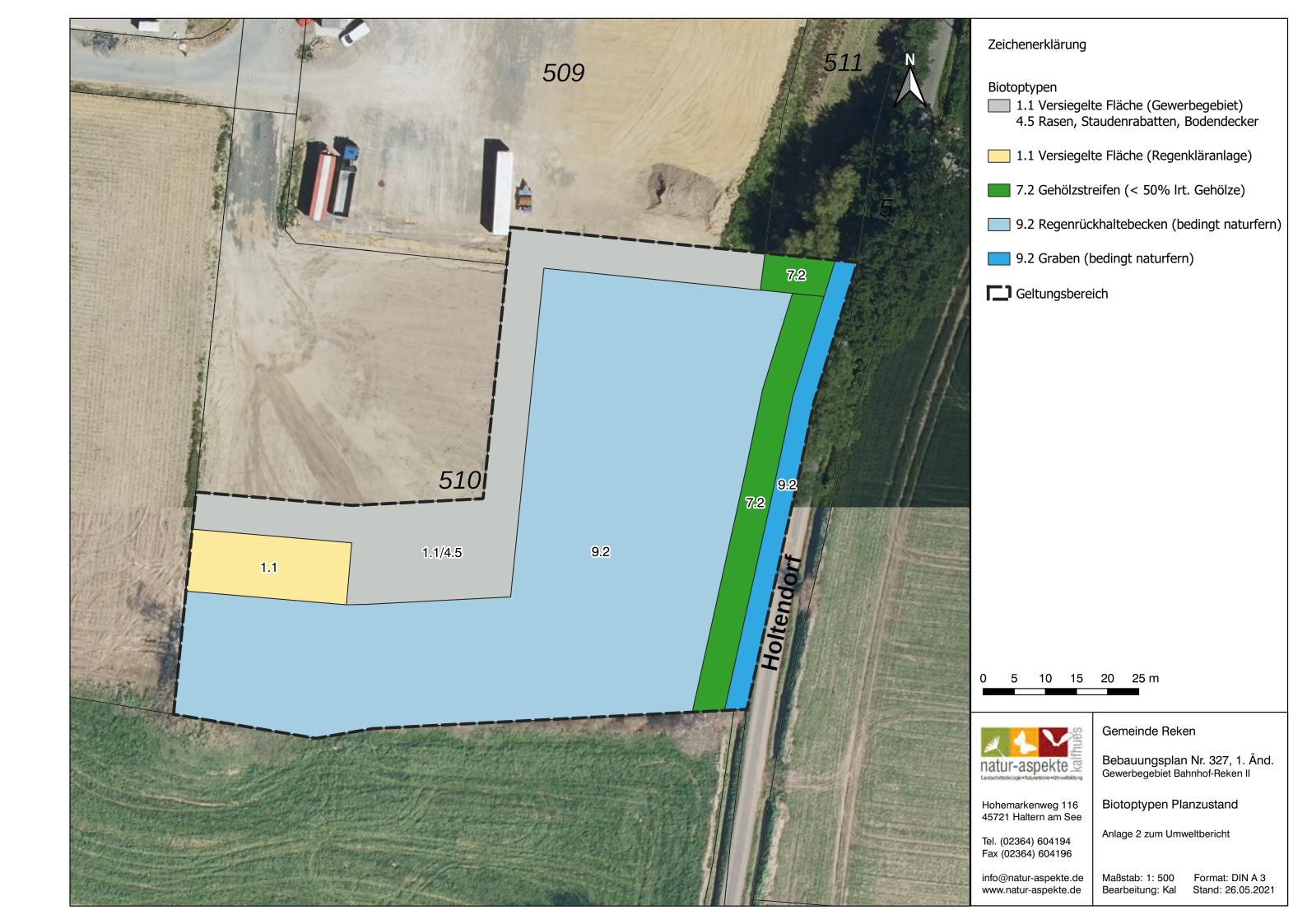
DSchG Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)

LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)

aufgestellt Haltern am See, 26.05.2021

H. Kalfhues (Dipl. Landschaftsökologin)





#### Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

#### A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben				
Plar	n/Vorhaben (Bezeichnung):			_
Plar	Plan-/Vorhabenträger (Name):Antragstellung (Datum):			<u>-</u> -
Stufe	: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)			
Ver	es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die bote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja	nein	
Stufe	II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und	d Gründe)		
	wenn Frage in Stufe I "ja":			
vers	d der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG stoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichs- ßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja	☐ nein	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.				
Stufe	III: Ausnahmeverfahren			
1. 2.	wenn Frage in Stufe II "ja": Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	□ ja □ ja □ ja	☐ nein ☐ nein ☐ nein	

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Nur wenn alle Fragen in Stufe III "ja":  Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").				
Nur wenn Frage 3. in Stufe III "nein": (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)  ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen "Art-für-Art-Protokoll").				
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG				
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III "nein":  Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.  Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.				